

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 15.12.2017 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	<p>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („Nachrangdarlehen_Christian Brugger Energy GmbH_5,00 %_2017_2023 / Nachrangdarlehen“).</p> <p>Ko-Schwarmfinanzierung ab Dezember 2017 der Christian Brugger Energy GmbH, Altenstadt an der Iller (Nachrangdarlehensnehmer/Anbieter und Emittent der Vermögensanlage).</p>
2.	<p>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit Christian Brugger Energy GmbH, Hammerschmiede 7, 89281 Altenstadt an der Iller, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Memmingen unter HRB 17520 (Nachrangdarlehensnehmer/Anbieter und Emittent der Vermögensanlage). Der Emittent ist in der Erneuerbaren-Energien-Branche tätig. Geschäftstätigkeit ist der Erwerb, Betrieb und die Veräußerung von Anlagen zur Gewinnung von Strom aus regenerativen Energiequellen insbesondere aus Photovoltaikanlagen.</p>
	<p>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen www.CrowdPartner.de (CP) c/o CrowdPartner GmbH, Edelweißstr. 9, 88317 Aichstetten, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 734893 (Internet-Dienstleistungsplattform 1). www.LeihDeinerUmweltGeld.de (LDUG) c/o CrowdDesk GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 102616 (Internet-Dienstleistungsplattform 2).</p>
3.	<p>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie:</u> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung eines Photovoltaik-Projekts zu ermöglichen. Die von den Nachrangdarlehensgebern („Anleger“) ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Photovoltaik-Projekts, sowie zur Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung (s.u. „Kosten und Provisionen“) zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahme in seinem eigenen Betrieb um. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt (Einzahlungstag) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn die Finanzierungs-Schwelle überschritten ist und ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht.</p> <p><u>Anlagepolitik:</u> Die Mittel, die durch diese Ko-Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Photovoltaik-Projekts aus. Sollte das Platzierungsvolumen der Ko-Schwarmfinanzierung geringer ausfallen, als das geplante Investitionsvolumen, wird der Emittent den Differenzbetrag durch zusätzliche vorhandene Eigenmittel decken und das Projekt durchführen. Der Anleger kann so in die weitere Entwicklung und den Ausbau der Geschäftstätigkeit des Emittenten investieren. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf die Errichtung des Photovoltaik-Projekts zu treffen.</p> <p><u>Anlageobjekt:</u> Das Photovoltaik-Projekt besteht in dem Bau und Betrieb von zwei Photovoltaik-Aufdachanlagen mit einer Gesamtleistung von 749,020 kWp. Die beiden Anlagen werden auf den Hofstätten 1 und 2 in 16230 Chorin (Senftenhütte / Brandenburg) errichtet und bestehen aus insgesamt 2.203 Photovoltaikmodulen. Es soll insbesondere die in Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit des Emittenten weiter ausgebaut werden. Die Umsetzung des Vorhabens hat noch nicht begonnen.</p>
4.	<p>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattformen) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.03.2023. Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder dem Emittenten ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den Anleger und/oder dem Emittenten bleibt unberührt.</p>
	<p>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Ko-Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 150.000,- („Finanzierungsschwelle“) eingeworben wird. Wird diese Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück.</p> <p>Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, über die Laufzeit des Nachrangdarlehens eine Verzinsung zu erzielen. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag). Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 5,00 %. Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig, erstmals zum 31.03.2018. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt in jährlichen, nachschüssigen Annuitäten, erstmals zum 31.03.2019.</p> <p>Die Ansprüche der Anlegers auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent infolge des Betriebs der Photovoltaikanlage als Einnahmen aus Entgelte für die Stromeinspeisung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) generiert, die der Emittent infolge der Durchführung des Photovoltaik-Projekts voraussichtlich nicht für Energie- und Wartungskosten verwenden muss. Dies setzt voraus, dass der Emittent aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit Einnahmen in ausreichender Höhe generiert. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht.</p>
5.	<p>Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>

	<p>Maximalrisiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anlagebetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
	<p>Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittent in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung der prognostizierten Stromeinspeisung und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des Energieversorgungsunternehmens. Verschiedene Faktoren wie insbesondere Zins- und Inflationsentwicklungen, Planungsfehler, Umweltrisiken, Altlasten, politische Veränderungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf das Photovoltaik-Projekt und den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen.</p>
	<p>Ausfallrisiko des Nachrangdarlehensnehmers (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
	<p>Nachrangrisiko Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p>
	<p>Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Anlagebetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in die Ko-Schwarmfinanzierung investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p>Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6.	<p>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Ko-Schwarmfinanzierung der Plattformen CP und LDUG durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag, plattformspezifisch jedoch für die Nutzer der jeweiligen Plattformen identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 166.500,- („Funding-Limit“/maximales Emissionsvolumen der Ko-Schwarmfinanzierung).</p> <p>Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens.</p> <p>Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen sowie durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 1.665 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.</p>
7.	<p>Verschuldungsgrad Den auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechneten Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich bei dem Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde. Voraussichtlich ergibt sich ein Verschuldungsgrad von 3.386,00 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8.	<p>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten aufgrund ungünstiger Geschäftsentwicklung oder anderer Umstände in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und den Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des finanzierten Photovoltaik-Projekts und des Emittenten ab. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Emittenten kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Der für den Emittenten relevante Markt ist der Erneuerbaren-Energien-Markt. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Photovoltaik-Projekts und hinreichend stabilem Marktumfeld (planmäßige Entwicklung der prognostizierten Stromeinspeisung, keine nachteiligen Gesetzesänderungen, keine baulichen Fehler) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Bei negativem Verlauf (nicht Erreichen der prognostizierten Stromeinspeisung, nachteiligen Gesetzesänderungen, bautechnische Fehler, überplanmäßige Wartungs- und Reparaturkosten) ist es denkbar, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält. Beim Emittenten handelt es sich um eine Projektgesellschaft, die über kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten.</p>

9.	<p>Kosten und Provisionen</p> <p>Für den Anleger selbst fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag), keine Kosten oder Provisionen an. Die Vergütung für die Vorstellung des Photovoltaik-Projekts auf den Plattformen in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Fundinggebühr“) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer werden vom Emittenten getragen. Die Gebühr für die Abwicklung über das Treuhandkonto („Treuhandgebühr“) ist in der Fundinggebühr enthalten. Daneben erhalten die Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens als Gegenleistung für die von ihnen erbrachten Verfahrens-Dienstleistungen jährlich einen Betrag in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Handling Fee“) zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer. Die Handling Fee ist bei diesem Photovoltaik-Projekt einmalig mit erfolgreichem Funding für die Gesamtlaufzeit vorab fällig und wird vom Emittenten getragen. Diese Vergütungen werden durch die Ko-Schwarmfinanzierung fremdfinanziert. Zusätzlich erklärt sich der Emittent bereit Material- und Servicekosten für Marketingaktivitäten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer („Marketing-Fee“) im Zuge der Vermarktung zu erstatten.</p> <p>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattformen:</p> <table border="1" data-bbox="196 595 1182 674"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Fundinggebühr</th> <th>Handling Fee</th> <th>Marketing Fee</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CP</td> <td>4,00 %</td> <td>1,00 %</td> <td>0,00 %</td> </tr> <tr> <td>LDUG</td> <td>4,00 %</td> <td>1,00 %</td> <td>0,00 %</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Marketing Fee	CP	4,00 %	1,00 %	0,00 %	LDUG	4,00 %	1,00 %	0,00 %
Plattform	Fundinggebühr	Handling Fee	Marketing Fee										
CP	4,00 %	1,00 %	0,00 %										
LDUG	4,00 %	1,00 %	0,00 %										
10.	<p>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</p> <p>Der Emittent der Vermögensanlage kann auf die Unternehmen, die die Internet-Dienstleistungsplattformen betreiben, weder unmittelbar noch mittelbar maßgeblichen Einfluss ausüben.</p>												
11.	<p>Hinweise</p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter und Emittent der Vermögensanlage.</p> <p>Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach der Offenlegung unter den folgenden Links verfügbar sein: www.crowdpartner.de/senftenhuette, www.leihdeinerumweltgeld.de/senftenhuette und www.bundesanzeiger.de</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.</p>												
12.	<p>Sonstige Informationen</p> <p>Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattformen als Download unter http://www.crowdpartner.de/senftenhuette und http://www.leihdeinerumweltgeld.de/senftenhuette und kann dieses kostenlos, stellvertretend für alle Plattformen, bei CrowdDesk GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt per Mail (kontakt@LeihDeinerUmweltGeld.de) anfordern.</p> <p>Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der jeweiligen Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf den Plattformen anbietet.</p> <p>Anlegergruppe</p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die sich intensiv mit dem Emittenten und mit den Risiken der Anlage beschäftigt haben und die einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust hinnehmen könnten. Es handelt sich bei der Vermögensanlage um ein Risikokapitalinvestment. Sie ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p> <p>Finanzierung</p> <p>Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den Einnahmen der laufenden Geschäftstätigkeit, einem vorrangigen besicherten Bankdarlehen in Höhe von EUR 680.000,- sowie aus dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital der Ko-Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.</p> <p>Besteuerung</p> <p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.</p> <p>Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p> <p>Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen. (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).</p>												